

**REGLEMENT** für die  
**SCHWIMMBAD - KOMMISSION**

vom 15. September 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

§ 1 Definition

Die Schwimmbadkommission ist gemäss § 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 eine ständige beratende Kommission.

§ 2 Mitgliederzahl

<sup>1</sup> Die Schwimmbadkommission zählt 5 Mitglieder.

<sup>2</sup> Das dem Departement Schwimmbad vorstehende Gemeinderatsmitglied gehört ihr von Amtes wegen an.

§ 3 Wahlorgan

Die Mitglieder der Schwimmbadkommission werden, mit Ausnahme des durch den Gemeinderat delegierten Mitgliedes, durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

§ 4 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

<sup>2</sup> Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 5 Konstituierung

<sup>1</sup> Die Schwimmbadkommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie wählt aus ihrer Mitte eine(n) Präsidenten(-in), eine(n) Vizepräsidenten(-in) und eine(n) Protokollführer(-in).

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Beratung, Unterstützung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates in Bezug auf die Führung und Betreuung des Schwimmbades.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schwimmbadkommission werden in einem Pflichtenheft eingehend geregelt.

<sup>3</sup> Von den Sitzungen und Besprechungen sind dem Gemeinderat die Protokolle und Aktennotizen zuzustellen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der jeweiligen Badesaison ist dem Gemeinderat ein Bericht über den Verlauf der Saison zuzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den **01. Januar 2004** in Kraft.

<sup>2</sup> *Alle früheren Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse gelten als aufgehoben.*

*Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. September 2003.*

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 05. März 2004.